

QUIESEL HAUS

Kindertagesstätten-Ordnung Quieselhaus

Allgemeine Bestimmungen

Diese Kindertagesstätten-Ordnung ist Grundlage des Betreuungsvertrages, der zwischen den Personensorgeberechtigten (in der Regel die Eltern) und dem Quieselhaus vor Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte geschlossen wird. Rechtsträger der Kindertagesstätte Quieselhaus ist die Perspektive Bildung gemeinnützige GmbH, Aalborgstraße 61, 24768 Rendsburg. Für die Arbeit im Quieselhaus sind die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien und die folgende Kindertagesstätten-Ordnung maßgebend:

1. Aufgaben

Das Quieselhaus hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote sollen die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes gefördert werden. Dies geschieht unter Berücksichtigung der schleswig-holsteinischen Bildungsleitlinien.

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik, sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Kindergartenarbeit. Die Erziehung nimmt auf die, durch die Herkunft der Kinder bedingten, unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht.

2. Aufnahme, ärztliche Bescheinigungen, Impfbescheinigung

Die Aufnahme in die Kindertagesstätte bedarf der Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten im Kita-Büro des Quieselhauses oder über das Kita-Portal im Internet unter www.kitaportal-sh.de.

Die Aufnahme ist nur bei freien Platzkapazitäten möglich. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leitung des Quieselhauses unter Einbeziehung der Gruppenleiter/innen.

Nach § 18 Abs. 6 Kindertagesförderungsgesetz in Schleswig-Holstein (KiTaG) ist vor der erstmaligen Aufnahme für das Kind eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die Auskunft über, für den Besuch der Einrichtung, relevante gesundheitliche Einschränkungen gibt. Ebenso ist ein schriftlicher Nachweis über den Impfschutz des Kindes und eine zeitnah vor der Aufnahme erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz erforderlich. Ohne diesen Nachweis kann eine Aufnahme nicht erfolgen.

Die Aufnahme erfolgt erst nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages durch alle Vertragspartner (alle Personensorgeberechtigte und Einrichtung) und nach Vorlage der Einzugsermächtigung. Die Anmeldung ist dann verbindlich. Sollte das Kind zu dem angemeldeten Zeitpunkt nicht erscheinen, können weder die Stunden noch der Beitrag gutgeschrieben werden.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

Die Personensorgeberechtigten akzeptieren diese Kindertagesstätten-Ordnung und das pädagogische Konzept des Quieselhauses, die auf der Homepage www.kita-quieselhaus.de veröffentlicht wurden sind und in der Einrichtung zur Einsichtnahme ausliegen.

Kindertagesstätte Quieselhaus

■ 23669 Timmendorfer Strand
Poststr. 36 c

T 0 45 03 | 5757
quieselhaus@avb-sl.de

■ 23669 Niendorf
Störtebeker Weg 22

T 0 45 03 | 1322
quieselhaus@avb-sl.de

Eine Einrichtung der



Verwaltung

■ Ausbildungsverbund
Stormarn-Lauenburg

Lily-Braun-Straße 17
23843 Bad Oldesloe

T 0 45 31 | 80 11 - 0
F 0 45 31 | 80 11 - 55

info@avb-sl.de
www.avb-sl.de

Evangelische Bank eG Kiel
BIC GENODEF1EK1
IBAN DE79 5206 0410
0106 4296 02

Steuernummer
20 290 82208

HRB Kiel 7579

Geschäftsführer
Reinhard Arens
Wiebke Stengel-Muhl
Henrik Meyer



QUIESEL HAUS

3. Vertragslaufzeit

Der Vertrag beginnt mit vollständiger Unterzeichnung des Betreuungsvertrags und endet, unabhängig vom Beginn, zum 31. Juli des laufenden Kindergartenjahres (1.8.-31.7.). Er verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 4 Wochen zum Vertragsende gekündigt wird. Maßgebend für die Fristwahrung ist dabei das Datum des Eingangs im Quieselhaus.

Plätze in der Krippe werden für Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensmonat vorgehalten. Ein Anspruch auf einen bestimmten Zeitpunkt des Gruppenwechsels innerhalb der Einrichtung besteht nicht.

4. Kündigung aus wichtigem Grund

Unabhängig von Ziffer „3.Vertragslaufzeit“ können die Eltern den Vertrag kündigen, wenn sie in eine andere Gemeinde umziehen, oder wenn das Kind die Einrichtung krankheitsbedingt mindestens ein Monat nicht besuchen kann.

■ Auch das Quieselhaus kann den Betreuungsvertrag aus wichtigem Grund jederzeit fristlos kündigen. Die Einrichtung ist verpflichtet, den wichtigen Grund unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Wichtige Gründe für eine fristlose Kündigung seitens des Quieselhauses sind insbesondere folgende:

- a Unentschuldigtes Fehlen des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen.
- b Wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Kindertagesstätten-Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung.
- c Verzug mit der Zahlung des Kindergartenbeitrags in Höhe von zwei Monatsentgelten.
- d Nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung, trotz eines vom Quieselhaus angebotenen Einigungsgespräches.

5. Besuch - Öffnungszeiten - Schließungszeiten - Ferien

Im Interesse des Kindes soll das Quieselhaus regelmäßig besucht werden. Um das Kindeswohl nicht zu gefährden, darf die wöchentliche Betreuungszeit eines Kindes (insgesamt, andere Einrichtungen und Betreuungsformen mitgerechnet) nicht über 45 Stunden liegen.

Das Quieselhaus hat in Timmendorfer Strand und in Niendorf regelmäßig von Montag bis Freitag geöffnet. Ausgenommen hiervon sind Feiertage und Schließungszeiten zwischen Weihnachten und Neujahr. Das Quieselhaus gibt die genaue Schließungszeit jeweils am Anfang eines Kalenderjahres bekannt.

Da auch die Kinder ein Recht auf Urlaub haben, empfehlen dringend, dass die Kinder mindestens 20 Tage, davon 2 Wochen am Stück, Urlaub von der Einrichtung machen.

Die Öffnungszeiten und die Kosten sind der Beitragsordnung des Quieselhauses in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Die Kinder dürfen nicht vor Öffnung der Einrichtungen gebracht werden und müssen pünktlich zum Ende der Öffnungszeiten abgeholt werden! Eine Betreuung außerhalb der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit ist nicht möglich.

Aus pädagogischer Sicht legt die Einrichtung Wert darauf, dass die Kinder die Zeiten, in denen das Quieselhaus geschlossen hat, gemeinsam mit ihren Personensorgeberechtigten verbringen

QUIESEL HAUS

6. Regelung in Krankheitsfällen

Bitte informieren Sie die Leitung über Allergien oder Lebensmittelunverträglichkeiten des Kindes und wenn Ihr Kind bestimmte Aktivitäten (wie z.B. Wandern oder Sport) nicht mitmachen darf.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei einer Erkrankung des Kindes umgehend die Einrichtung zu informieren. Dies gilt insbesondere für ansteckende Krankheiten und den Befall mit Läusen (Mitteilungspflicht nach § 34 Abs.1 IfSG). Erkrankte Kinder werden zur Vermeidung von Ansteckungsgefahren nicht betreut; die Zahlungspflicht bleibt in diesem Fall bestehen.

Zur Wiederaufnahme kann die Leitung eine ärztliche Bescheinigung verlangen, in der bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist. Bei Läusebefall ist ein Attest vorzulegen, mit dem bescheinigt wird, dass das Kind frei von Nissen ist.

7. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Einrichtung und endet mit der Übergabe an die abholberechtigten Personen. Beim Bringen und Abholen des Kindes ist die An- bzw. Abmeldung bei den zuständigen Gruppenfachkräften erforderlich. Hierbei soll das wachsende Bedürfnis des Kindes nach Selbstständigkeit Berücksichtigung finden. Der Hinweg zur Kindertagesstätte und der Rückweg liegen im alleinigen Verantwortungsbereich der Personensorgeberechtigten.

Die Mitarbeitenden des Quieselhauses übergeben die Kinder zur Abholzeit nur nach vorheriger Absprache mit den Personensorgeberechtigten an andere Personen.

8. Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

Für den Besuch der Einrichtung wird ein Beitrag erhoben. Die Beitragshöhe ist der jeweils gültigen Beitragsordnung zu entnehmen. Die Einrichtung zieht die monatlich fälligen Beiträge per Einzugsermächtigung am 15. des jeweiligen Monats per SEPA-Lastschriftzug ein. Zahlungspflichtig im Sinne der Beitragsordnung sind die Personensorgeberechtigten.

Das vereinbarte Entgelt ist in voller Höhe zu zahlen. Dies gilt auch dann, wenn die Personensorgeberechtigten einen Ermäßigungsantrag gestellt haben, die Bewilligung durch den Kreis Ostholstein aber noch nicht vorliegt oder die Vertragssumme vom Bewilligungsumfang abweicht. Überzahlte Entgelte werden verrechnet.

Das Essen wird nach Teilnahme monatlich berechnet, und die Getränke nach den jeweils gültigen Sätzen ebenfalls monatlich. Die Kosten hierfür sind der gültigen Beitragsordnung zu entnehmen. Die Zahlung nach Abrechnung erfolgt getrennt vom Betreuungsbeitrag jeweils monatlich, das Getränkegeld vierteljährlich, in bar in der Einrichtung und ist möglichst zeitnah, jedoch spätestens eine Woche nach Erhalt der Abrechnung, zu entrichten.

Die Beitragsordnung wird vom Träger nach Abstimmung mit der Gemeinde Timmendorfer Strand und nach Anhörung des Elternbeirats festgelegt. Sie wird den Personensorgeberechtigten mit der Kindertagesstätten-Ordnung und dem Anmeldeformular vor Vertragsabschluss ausgehändigt und mit Unterschrift auf der Anmeldung anerkannt.

Die Einrichtung kann die Elternbeiträge, nach vorheriger Absprache mit der Gemeinde und dem Beirat, durch einseitige Erklärung erhöhen, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen z.B. bei einer Erhöhung der Personal- oder Sachkosten erforderlich ist. Die Erhöhung wird mit dem auf die Erklärung folgenden, übernächsten Monat wirksam. Auf Verlangen hat der Träger den Personensorgeberechtigten zu erläutern und im Zweifel nachzuweisen, welche wirtschaftlichen Erwägungen zur Veränderung der Höhe des Elternbeitrages geführt haben.

9. Versicherung

Für den Weg zur und von der Kindertagesstätte sind ausschließlich die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste und Ausflüge) mit Beteiligung der Personensorgeberechtigten liegt die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten.

QUIESEL HAUS

Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)

- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung
- während des Aufenthalts in der Einrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung auch außerhalb des Einrichtungsgeländes (z.B. Spaziergänge, Ausflüge und Feste)

Es wird empfohlen, die Sachen des Kindes namentlich zu kennzeichnen. Die Kindertagesstätte haftet nicht bei Verlust oder Beschädigung von Sachen des Kindes (z.B. Kleidung, mitgebrachte Spielsachen).

10. Elternversammlung, Elternvertretung und Beirat

Die Personensorgeberechtigten der Kinder, die Kindertageseinrichtungen besuchen, werden an wesentlichen Entscheidungen beteiligt. Alle Eltern der aufgenommenen Kinder bilden die Elternversammlung (§ 32 KiTaG), die einmal im Jahr bis zum 30.09. die Elternvertretung wählt. Die Elternversammlung wählt Delegierte für die Kreis- und Landeselternvertretung.

Die Elternvertretung fördert die Zusammenarbeit aller Beteiligten und vertritt die Interessen der Eltern im Beirat (§ 32 KiTaG). Der Beirat setzt sich zusammen aus Eltern, Personal und Kita-Träger und Vertretern der Gemeinde. Die Gemeinde Timmendorfer Strand ist als Standortgemeinde der beiden Einrichtungen hinzuzuziehen. Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertages-einrichtung gemäß § 32 KiTaG mit.

11. Datenschutz, Fotos

Die Mitarbeiter*innen der Einrichtung sind zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen (Verpflichtung auf das Datengeheimnis) verpflichtet.

Soweit es zur Durchführung der Betreuungsdienstleistung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten des Kindes durch die Einrichtung erhoben, verarbeitet und genutzt werden (siehe gesonderte Datenschutzerklärung).

Sofern eine Übermittlung personenbezogener Daten nicht auf Grundlage einer Rechtsvorschrift zulässig ist, bedarf sie der schriftlichen Einwilligung der Personensorgeberechtigten (siehe gesonderte Einwilligungserklärung).

Das Fotografieren, Filmen usw. ist auf dem gesamten Außengelände und im Gebäude der Kindertagesstätte untersagt. Ausgenommen hiervon sind die Leitung und die Gruppenfachkräfte der Einrichtung nach Maßgabe folgender Regelung: Die Personensorgeberechtigten erteilen der Einrichtung ihre Zustimmung, dass die Leitung und die Mitarbeitenden der Kindertagesstätte Fotoaufnahmen des Kindes mit einem im Eigentum der Kindertagesstätte stehenden Fotoapparat anfertigen und hiervon ausschließlich Papirausdrucke erstellen und im Gebäude der Kindertagesstätte öffentlich aushängen dürfen.

12. Inkrafttreten / Schlussbestimmungen

Die Kindertagesstätten-Ordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen. Änderungen oder Ergänzungen des Betreuungsvertrags und der Kindertagesstätten-Ordnung einschließlich Anlagen bedürfen der Schriftform.

Auf das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

Ergänzend gilt die beigefügte Beitragsordnung, die als Anlage Vertragsbestandteil wird, und die die Personensorgeberechtigten anerkennen.

Soweit der Betreuungsvertrag und die Kindertagesstätten-Ordnung keine Regelung oder eine unwirksame Regelung treffen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die übrigen Regelungen bleiben wirksam.

QUIESEL HAUS

Beitragsordnung ab 01.01.2021

Krippenkinder unter 3 Jahre		Kindergarten-Kinder 3 - 6 Jahre	
25 Stunden/Woche	180,25 €	25 Stunden/Woche	141,50 €
30 Stunden/Woche	216,30 €	30 Stunden/Woche	169,80 €
35 Stunden/Woche	252,35 €	35 Stunden/Woche	198,10 €
40 Stunden/Woche	288,40 €	40 Stunden/Woche	226,40 €

Variable Randzeiten			
Krippenkinder unter 3 Jahre		Kindergarten-Kinder 3 - 6 Jahre	
	5 Std/Wo		5 Std/Wo
bis 5 Stunden 7,21 € je Stunde/Wo	36,05 €	bis 5 Stunden 5,66 € je Stunde/Wo	28,30 €

Essensgeld			
Mittagessen je Tag	2,30 €	Getränkergeld je Monat	4,00 €

Gebühr für Rückbelastung einer Lastschrift 5,00 €
 Gebühr für Jahresaufstellung (auf Anforderung) 25,00 €
 Quittungen für das Essen- und Getränkergeld werden nur auf Anforderung beim Begleichen der jeweiligen Rechnung angefertigt

Anlage zur Kindergartenordnung

Der Ausbildungsverbund Stormarn-Lauenburg ist eine Einrichtung der Perspektive Bildung gemeinnützige GmbH. Die Perspektive Bildung gemeinnützige GmbH gehört zur Gruppe Norddeutsche Gesellschaft für Diakonie.



Kindertagesstätte Quieselhaus

■ 23669 Timmendorfer Strand
 Poststr. 36 c
 T 0 45 03 | 5757
 quieselhaus@avb-sl.de

■ 23669 Niendorf
 Störtebeker Weg 22
 T 0 45 03 | 1322
 quieselhaus@avb-sl.de

Eine Einrichtung der



Verwaltung

■ Ausbildungsverbund
 Stormarn-Lauenburg
 Lily-Braun-Straße 17
 23843 Bad Oldesloe
 T 0 45 31 | 80 11 - 0
 F 0 45 31 | 80 11 - 55
 info@avb-sl.de
 www.avb-sl.de

Evangelische Bank eG Kiel
 BIC GENODEF1EK1
 IBAN DE79 5206 0410
 0106 4296 02

Steuernummer
 20 290 82208
 HRB Kiel 7579

Geschäftsführer
 Reinhard Arens
 Wiebke Stengel-Muhl
 Henrik Meyer



Gesellschafter
 Diakonie-Hilfswerk
 Schleswig-Holstein